

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1953

84/J

Anfrage

der Abg. Reich, Grete Rehhor, Bleyer, Mittendorfer und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend die Zuerkennung von Renten an Arbeiterwitwen, deren Gatten vor dem 1.9.1939 verstorben sind.

•••••

Nach der bisherigen Praxis der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt wurden Rentenansuchen von Arbeiterwitwen, deren Gatten vom 1.1.1939 gestorben sind, ausnahmslos abgelehnt. Die ablehnenden Bescheide sind bereits in Rechtskraft erwachsen.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.5.1953, Z.P.137/53, wurde nun festgestellt, dass auch bereits vor dem 1.1.1939 eingetretene Versicherungsfälle unter gewissen Voraussetzungen einen Rentenanspruch nach sich ziehen.

Durch dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wird in Hinkunft auch Arbeiterwitwen, bei denen die sonstigen Voraussetzungen gemäss § 1286 RVO zutreffen, in Hinkunft Witwenrente gewährt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage

welche Massnahmen seitens des Bundesministeriums getroffen werden, um auch jenen Witwen eine Rente zu gewähren, deren Rentenansuchen nach der bisherigen Spruchpraxis der Invalidenversicherungsanstalt abgelehnt wurde und in Rechtskraft erwachsen ist, die jedoch auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes einen Anspruch besässen.

•••••